



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Arbeitslohn muss rechtzeitig gezahlt werden.....	2
Anschlussarbeitsverhältnis nach Ausbildungsabschluss	2
BEM nicht notwendig, wenn es nutzlos ist.....	3
Datenschutz	3
OLG Frankfurt: Datenschutzrecht gegen Adressdatenverkauf.....	3
Gesellschaftsrecht	4
Gesellschafterliste: Prozentuale Beteiligung am Stammkapital muss angegeben werden	4
OLG Oldenburg zur Versicherung des GmbH-Geschäftsführers nach § 8 Abs. 3 GmbHG	4
Schnellere GmbH-Löschung bei Vermögenslosigkeit.....	5
Wettbewerbsrecht	5
Fußballweltmeisterschaft 2018 - Wie darf ich werben?.....	5
Onlinerecht	7
EU-Paket zum Warenhandel: Neue Pläne für mehr Produktsicherheit und bessere Marktüberwachung.....	7
EU: Online-Abonnements seit 1. April 2018 auch auf Reisen verfügbar	8
Steuern	8
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft	8
Veranstaltungen	10
„Arbeitsrechtliche Aspekte des Beschäftigtendatenschutzes“	10
„Der Datenschutzbeauftragte: Pflicht und Kür“	10
„Die neue Kassennachschau 2018: Das müssen Sie wissen!“	10
„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“	11
„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“	11

Arbeitslohn muss rechtzeitig gezahlt werden

Vereinbart ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag, dass der Lohn erst zwischen dem 15. und 20. des Folgemonats gezahlt werden soll, kann darin eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers liegen. Die Folge: Die Regelung ist unwirksam.

Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg im Fall eines Kraftfahrers entschieden, der für verspätete Lohnzahlung bei drei Monatslöhnen eine Verzugsschadenspauschale von 120 Euro forderte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Vergütung nach der Leistung der geschuldeten Dienste zu entrichten sei (vgl. § 614 Abs. 1 BGB). Das bedeutet für Monatsvergütungen jeweils der letzte Tag des Monats. Zwar könne davon abgewichen werden, das dürfe aber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners führen. Eine Abweichung müsse durch schutzwürdige Interessen gerechtfertigt sein, z.B. bei der Notwendigkeit monatlicher Neuberechnung der Vergütungsbestandteile. Aber auch dann nur bis zum 15. des Folgemonats und bei gleichzeitiger Abschlagszahlung.

Vorliegend bestehe kein schutzwürdiges Interesse; die Regelung zur verspäteten Lohnzahlung sei daher unwirksam. Aufgrund des Verzuges mit der Lohnzahlung bestehe Anspruch auf die Verzugsschadenspauschale in Höhe von insgesamt 120 Euro. Die Verzugsschadenspauschale (vgl. § 288 Abs. 5 BGB) sei auch auf arbeitsrechtliche Entgeltansprüche anwendbar.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Oktober 2017 - 4 Sa 8/17

Anschlussarbeitsverhältnis nach Ausbildungsabschluss

Wenn ein Ausbildungsbetrieb mit dem Auszubildenden vereinbart, dass nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss ein befristetes Anschlussarbeitsverhältnis beginnen soll, startet das Arbeitsverhältnis regelmäßig erst am Tag nach dem Ausbildungsende.

Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall eines Werkzeugmechanikers entschieden, dessen Ausbildung vorzeitig mit Bestehen der Abschlussprüfung endete. Anschließend sollte vereinbarungsgemäß eine sachgrundlos befristete Beschäftigung folgen. Als diese nach zwei Jahren endete, machte der Arbeitnehmer geltend, die Höchstdauer der Befristung sei um einen Tag überschritten, sodass das Arbeitsverhältnis unbefristet fortbestehe. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass trotz der Fiktion einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses mit der Bekanntgabe der bestandenen Prüfung ein Anschlussarbeitsverhältnis nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen regelmäßig erst mit dem Tag beginne, der auf die Beendigung folge. Das Arbeitsverhältnis habe daher nicht mit dem Moment der Information über das Prüfungsende am letzten Prüfungstag um 8.00 Uhr begonnen, sondern erst am Folgetag. Die Zweijahresfrist des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG) sei daher eingehalten und wirksam vereinbart worden.

LAG Hamm, Urteil vom 16. Februar 2018 - 1 Sa 1476/17

BEM nicht notwendig, wenn es nutzlos ist

Wird eine krankheitsbedingte Kündigung ausgesprochen, ohne ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) vorher durchzuführen, ist die Kündigung in der Regel unwirksam. Das LAG Rheinland-Pfalz hat nun mit Urteil vom 10. Juli 2017, 3 Sa 153/17, entschieden, dass eine Kündigung auch ohne Durchführung eines BEM wirksam sein kann.

Der Kläger fehlte aufgrund häufiger Kurzerkrankungen von 2008 bis 2015 an insgesamt 285 Tagen. Ein BEM im Jahr 2012 kam zu dem Ergebnis, dass die Arbeitsunfähigkeiten nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehen. Weitere Versuche ein BEM durchzuführen, scheiterten an der Mitwirkung bzw. Ablehnung des Klägers. Das LAG Rheinland-Pfalz wies die Kündigungsschutzklage ab. Es liege eine negative Gesundheitsprognose vor, da die Häufigkeit der Erkrankungen darauf schließen ließe, dass der Kläger zu bestimmten Erkrankungen neige. Auch die Interessenabwägung falle zugunsten des Arbeitgebers aus. Nach Ansicht des LAG hätte durch ein BEM die Kündigung nicht verhindert werden können, da es nutzlos gewesen wäre. Das durchgeführte BEM 2012 habe gezeigt, dass kein Zusammenhang zwischen den Erkrankungen und dem Arbeitsplatz bestehe.

Praxistipp: Weitere Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement finden Sie in unserem Infoblatt → **A26** „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“ unter der **Kennzahl 890** auf unserer Internetseite.

Datenschutz

OLG Frankfurt: Datenschutzrecht gegen Adressdatenverkauf

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat in einem kürzlich getroffenen (noch nicht rechtskräftigen) Urteil entschieden, dass ein Kaufvertrag über Adressdaten wegen fehlender Einwilligungen unwirksam ist. Hintergrund war ein Vertrag zum Adressverkauf, bei dem eine der Parteien die teilweise Rückerstattung des Kaufpreises verlangte.

Das OLG befand den Vertrag für insgesamt nichtig, da die Adressinhaber nicht wirksam in den Verkauf ihrer Daten eingewilligt hätten. Dadurch verstoße der Vertrag gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Im vorliegenden Fall habe die Einwilligungserklärung weder die betroffenen Daten, noch die Kategorien etwaiger Empfänger oder den Nutzungszweck hinreichend konkret bezeichnet. Auch die erforderliche Hervorhebung habe gefehlt. Somit sei keine Einwilligung der Betroffenen erfolgt, wodurch die Adressen auch nicht hätten verkauft werden dürfen.

Ergänzend dazu stellte das OLG fest, dass die Zusendung von Werbe-E-Mails ohne Einwilligung eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG darstellt. Da der Vertrag die Parteien zu einem unlauteren wettbewerbswidrigen Verhalten verpflichtete, sei von einer Gesamtnichtigkeit auszugehen.

Die Notwendigkeit einer Einwilligung für den Handel mit Adressen wird sich auch mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht ändern.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 24. Januar 2018 - 13 U 165/16

Praxistipp: Der Einwilligung kam und kommt auch künftig im Datenschutzrecht eine große Bedeutung zu, Nach DSGVO muss derjenige, der einwilligt, wissen, worin er einwilligt. Wie eine solche Einwilligungserklärung aussehen kann, zeigen wir Ihnen in unserem Infoblatt → **D02** „Einwilligung nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158** unter www.saarland.ihk.de.

Gesellschaftsrecht

Gesellschafterliste: Prozentuale Beteiligung am Stammkapital muss angegeben werden

Das OLG München hat sich mit Beschluss vom 12. Oktober 2017, Az. 31 Wx 299/17, das OLG Nürnberg mit Beschluss vom 23. November 2017, Az. 12 W 1866/17, mit den Angaben der Gesellschafterliste einer GmbH befasst. In einem Fall wurden die Beteiligungen von einem Euro am Stammkapital mit der Angabe „<1 %“ angegeben, in dem anderen Fall wurde bei den Gesellschaftern, die 1 Euro-Anteile halten, von einer prozentualen Angabe ganz abgesehen.

Beide OLG waren der Ansicht, dass in der aktuell geltenden Fassung des § 40 GmbHG keine Ausnahme für die Angabe der prozentualen Angabe vorgesehen bzw. die Angabe des Nichtüberschreitens bestimmter Erheblichkeitsschwellen derzeit nicht zulässig ist. Es bleibt bei der prozentualen Angabe der Geschäftsanteile gemäß § 40 GmbHG.

Eine Änderung der Gesetzeslage könnte die Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (Gesellschafterlistenverordnung – GesLV) bringen. Eine solche liegt jedoch derzeit noch nicht vor.

OLG Oldenburg zur Versicherung des GmbH-Geschäftsführers nach § 8 Abs. 3 GmbHG

Das OLG Oldenburg hat sich mit Beschluss vom 08. Januar 2018, Az. 12 W 126/17, mit der erweiterten Versicherung des GmbH-Geschäftsführers befasst.

Die Geschäftsführer einer GmbH haben nach § 8 Abs. 3 S. 1 GmbHG zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG entgegenstehen. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3e GmbHG verweist dabei auf die Straftatbestände der §§ 263 bis 264a und der §§ 265b bis 266a StGB. Damit sind formal auch die neuen Straftatbestände zur Manipulation von Sportwetten erfasst.

Die Argumentation der Antragstellerin, es handele sich um eine statische Verweisung, lehnt das OLG ab. Aus seiner Sicht ist der Wortlaut klar; Hinweise, ob es sich um eine statische oder dynamische Verweisung handelt, bestehen nicht. Insofern geht das OLG von einer dynamischen Verweisung aus. Ist dies nicht im Sinne des Gesetzgebers, so muss er das im Hinblick auf die Formulierung klar zum Ausdruck bringen, so das Gericht. Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen; der Beschluss ist wohl nicht rechtskräftig (vgl. ZIP 2018, 278f.).

OLG Oldenburg, Beschluss vom 08. Januar 2018 - 12 W 126/17

Schnellere GmbH-Löschung bei Vermögenslosigkeit

Wurde eine GmbH aufgelöst, etwa durch Beschluss der Gesellschafter, kann die Liquidation erst beendet und die endgültige Löschung im Handelsregister angemeldet werden, wenn das so genannte Sperrjahr abgelaufen ist.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat entschieden, dass auf die Einhaltung des Sperrjahres verzichtet werden kann, wenn kein verteilungsfähiges Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden ist und die Liquidatoren die Vermögenslosigkeit versichern. Das Gericht begründet seine Entscheidung mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Mit dem Sperrjahr solle den Gläubigern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Forderungen anzumelden und durchzusetzen. Wenn aber kein Vermögen mehr vorhanden ist, können auch keine Ansprüche mehr gegen die Gesellschaft durchgesetzt werden. Dem Gericht genügte hier zur Annahme der Vermögenslosigkeit, dass der Liquidator mit der Anmeldung der Löschung umfassend versichert hatte, die Gesellschaft sei vermögenslos und die Liquidation beendet.

OLG Hamm, Beschluss vom 2. September 2016 - I-27 W 63/16

Praxistipp: Was bei der Beendigung einer GmbH zu beachten ist, können Sie in unserem Infoblatt → **GR28** „Auflösung, Liquidation und Löschung einer GmbH“ unter der **Kennzahl 61** unter www.saarland.ihk.de nachlesen.

Wettbewerbsrecht

Fußballweltmeisterschaft 2018 - Wie darf ich werben?

Am 14. Juni 2018 beginnt die Fußballweltmeisterschaft in Russland. Wollen Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen im Umfeld dieser Weltmeisterschaft vermarkten, haben Sie hierfür einige Spielregeln zu beachten. Denn: Die Fußballweltmeisterschaft ist eine Markenprodukt der FIFA. Die Vermarktung der kommerziellen Rechte, das heißt die Medien-, Marketing-, Lizenzierungs- und Ticketing-Rechte liegen ausschließlich in den Händen der FIFA. Sie ist Inhaberin etlicher Schutzrechte, die im Zusammenhang mit dem 2018 FIFA World CupTM verwendet werden. Neben dem offiziellen Emblem des FIFA World Cup Russia 2018 und dem Pokal des 2018 FIFA World CupTM genießt auch das offizielle Maskottchen, der Wolf Zabivaka, kennzeichenrechtlichen Schutz.

Darüber hinaus hat die FIFA, wie auch bei den Vorgängerveranstaltungen, eine Vielzahl von Einzelbegriffen oder Wortkombinationen markenrechtlich schützen lassen, unter anderem:

- FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018TM,
- FIFA Fussball-WeltmeisterschaftTM,
- COPA 2018TM,
- COPA MUNDIAL 2018TM,
- RUSIA 2018TM,
- RUSSIA 2018TM,
- WM 2018TM,
- SPIELORT-Name und 2018 für jeden Spielort und weitere mehr.

Folge dieses Markenschutzes: Es ist ausschließlich den offiziellen FIFA-Partnern, den FIFA-WM-Sponsoren und regionalen Unterstützern gestattet, mit diesen geschützten Begriffen und Symbolen zu werben. Unternehmer, die weder Partner noch Sponsor sind und mit den geschützten Logos und Marken werben wollen, müssen hierfür bei der FIFA eine Lizenz erwerben.

Wer darf wie mit der Fußball-Weltmeisterschaft werben?

Eine Werbung unter Bezugnahme auf die Weltmeisterschaft (in allen Formen von Print- und digitalen Medien wie etwa gedruckte Publikationen, TV, Web, Mobil-Anwendungen, Apps und Social Media) kann zulässig sein, wenn die Werbeaussage rein beschreibend ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Rein beschreibende Angaben sind solche, die zur Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften der darunter vertriebenen und beworbenen Waren und Dienstleistungen dienen.

Es darf keine unlautere Rufausnutzung oder -beeinträchtigung, keine gezielte Behinderung und Herkunftstäuschung oder sonstige Verwechslungsgefahr bzw. Verknüpfung mit der FIFA hervorgerufen werden. Ferner darf es nicht zu einer Irreführung über eine tatsächlich nicht bestehende Partnerschaft / Sponsoreneigenschaft oder sonstige Verbindung mit der FIFA oder sonstigen Rechteinhabern kommen (keine „unangemessenen wirtschaftlichen Assoziation mit der WM bzw. der FIFA“).

Beispiele für zulässige Werbung:

„Das Fußballfieber steigt, die Preise fallen: 20 Prozent auf alles während der WM“, „Russische Wochen: Für den Zeitraum der Fußballweltmeisterschaft senken wir die Preise für alle Sportartikel um 20 Prozent“, „Für jedes geschossene Tor der deutschen Nationalelf erhalten Sie 1 Prozent Rabatt auf unser gesamtes Sortiment“, „Fan-Wurst für 2,50 Euro“, „10 Prozent Fan-Rabatt auf alle Hosen“, „Weltmeister-Produkt“, „Während der WM gibt es bei dem Kauf von 3 Paar Schuhen eines umsonst“.

Fußballaffine generelle Werbeaussagen („Fußball in Russland“), dekorative Schaufenstergestaltung mit der russischen Fahne, Fußball-Schaufensterpuppen, Bällen, Toren (immer OHNE die offiziellen FIFA-Symbole!; also keine FIFA-Merchandisingprodukte zur Schaufenstergestaltung verwenden!) sind zulässig.

Nicht empfehlenswert ist beispielsweise:

- Offizielle Marken/Logos und Embleme der FIFA oder Dritter ohne entsprechende Lizenz zu verwenden (sei es in der Printwerbung, sei es in der Verwendung als Hyperlinks, Apps oder sonstige mobile Services, Desktop-Wallpaper, auf Social-Media-Plattformen, etc.).
- Verwendung von FIFA-Merchandisingprodukte zur Schaufenstergestaltung.
- Die Übernahme des FIFA-Spielplans (urheberrechtlich geschützt!); aber die Gestaltung eines eigenen Spielplans ist zulässig.
- Geschützte Markennamen der FIFA als Teil eines Produktnamens zu verwenden, z. B. „World Cup-Fernseher“.
- Einen Hinweis, der den Eindruck erweckt, man sei offizieller Sponsor, Förderer, Unterstützer oder sonstiger Partner der FIFA. Gleiches gilt, wenn der Verbraucher davon ausgehen könnte, es handle sich um offizielle FIFA-Waren bzw. spezielle Weltmeisterschaft-Produkte (Merchandising-Produkte).

- Ein Hinweis, wonach die eigenen Produkte mit FIFA-Produkten vergleichbar seien.
- Nachahmungen von Produkten der FIFA und ihrer Sponsoren, Förderer und sonstigen Partner.

Weiter Informationen zur Fußballweltmeisterschaft finden Sie in unserem Merkblatt →W17 „WM 2018: Wie werbe ich richtig“ unter www.saarland.ihk.de, Kennzahl 65.

Onlinerecht

EU-Paket zum Warenhandel: Neue Pläne für mehr Produktsicherheit und bessere Marktüberwachung

Beim Verkauf von Waren innerhalb der EU sind zahlreiche Vorschriften zur Sicherheit von Produkten zu beachten. Über sie wird EU-weit die sogenannte technische Konformität von Produkten sichergestellt. Erkennbar ist dies in vielen Fällen durch die CE-Kennzeichnung. Diese Vorschriften sind innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten weitgehend harmonisiert. In der Vergangenheit haben sie bereits erfolgreich zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse beigetragen.

Allerdings werden trotzdem zahlreiche unsichere, d. h. nicht konforme, Produkte im Binnenmarkt verkauft. Bei Prüfungen fielen 32 Prozent der Spielzeuge, 58 Prozent der elektronischen Geräte, 47 Prozent der Bauprodukte und 40 Prozent der persönlichen Schutzausrüstungen durch. Dabei ist ein Trend erkennbar: Ein großer und weiter steigender Anteil unsicherer Produkte kommt aus Drittstaaten in den Binnenmarkt. Denn Online-Shops und Plattformen bieten die Möglichkeit, dass Waren zum Kunden gelangen – und zwar teilweise ohne Kontrolle durch Zoll und Behörden. Dies führt nicht nur zu einer Gefährdung der Verbraucher, sondern auch zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für alle Unternehmen, die sich an die rechtlichen Vorschriften halten.

Hier setzt der Entwurf der EU-Verordnung über Konformität und Durchsetzung der Vorschriften an. Sie soll den Austausch und die Koordination zwischen den Marktüberwachungsbehörden über illegale Produkte fördern. Darüber hinaus soll sie eine einheitlichere Umsetzung der Kontrollen bei der Einfuhr bewirken. Auch eine stärkere Kooperation mit dem Zoll ist Bestandteil der Regelung.

Bei Einfuhren aus Drittstaaten stellt sich für die Behörden oft das Problem, dass es keinen Ansprechpartner gibt, auf den sie bei Problemen zurückgreifen können. In Zukunft muss laut Verordnungsentwurf eine verantwortliche Person in der EU benannt werden, bevor Waren bereitgestellt werden dürfen. Diese Rolle kann jeder Wirtschaftsakteur der Lieferkette übernehmen – neben den Herstellern, Bevollmächtigten, Einführern und Händlern sollen dazu zukünftig auch alle Akteure zählen, die Produkte lagern, verpacken und in den EU-Markt versenden (z. B. Fulfillment-Center). Zudem sollen neue Informationspflichten eingeführt werden. So ist vorgesehen, dass die EU-Konformitätserklärung in Zukunft öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt, um zunehmende Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu beseitigen. Die überwältigende Mehrheit der Unternehmen hierzulande investiert bereits erhebliche Ressourcen in die Erfüllung der Anforderungen an die Produktsicherheit. Der Fokus sollte daher mehr auf der Koordination und der Kooperation der beteiligten Behörden liegen und nicht auf der Intensivierung von Informations- und Kontrollpflichten. So würde zum Beispiel eine Pflicht zur öffentlichen Bereitstellung der Konformitätserklärung für intern gebaute und betriebene Maschinen über die Ziele des Verordnungsentwurfs hinausgehen. Die geplanten Partnerschaften zwischen Überwachungsbehörden und Wirtschaftsakteuren dürfen nicht zu zusätzlichen strukturellen Vorteilen für große Unternehmen führen. Anstelle zusätzlicher bürokratischer Belastungen sollte eher die Selbstkontrolle entlang der Lieferkette durch Information und Aufklärung der Wirtschaftsakteure gestärkt werden.

EU: Online-Abonnements seit 1. April 2018 auch auf Reisen verfügbar

Seit 1. April 2018 können kostenpflichtige digitale Abonnements von Online-Inhalten wie z. B. E-books, Spotify, Netflix etc. überall in der EU auch auf Reisen genutzt werden. Das bisher für diesen Bereich dem Urheberrecht geschuldete sogenannte Geoblocking wurde für solche Bezahldienste durch die EU jetzt weitgehend aufgehoben.

Die Einigung über die grenzüberschreitende Portabilität gelang durch enge Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen und den europäischen Unternehmen und Interessenträgern. Dadurch soll die Benutzerfreundlichkeit von Online-Diensten erhöht werden. Sie ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts.

Rund 60 % der jungen Europäer werten die Möglichkeit, auch auf Reisen über ihre Abonnements verfügen zu können, als einen wichtigen Faktor bei der Auswahl eines Online-Abonnements. Die Verwirklichung der Portabilität wird diesem Anliegen gerecht und wird es nach Ansicht der Kommission den Anbietern erleichtern, die Zahl ihrer Abonnenten zu erhöhen.

Steuern

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft

Das BVerfG hat am 10. April 2018 (Az. 1 BvR 1236/11) entschieden, dass die Einführung der Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft durch § 7 S. 2 Nr. 2 GewStG im Juli 2002 nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Dass die Personengesellschaft als Mitunternehmerschaft dabei die Gewerbesteuer schuldet, obwohl der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils beim veräußernden Gesellschafter verbleibt, verletzt das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht.

Auch das rückwirkende Inkraftsetzen der Vorschrift für den Erhebungszeitraum 2002 steht im Einklang mit der Verfassung. Eine Kommanditgesellschaft, die für

die bei den Veräußerern verbliebenen Gewinne aus dem Verkauf ihrer Kommanditanteile Gewerbesteuer zu entrichten hatte, hatte vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt.

Das Urteil ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-020.html>

Veranstaltungen

„Arbeitsrechtliche Aspekte des Beschäftigtendatenschutzes“

Freitag, 18. Mai 2018, 14.00 bis 16.00 Uhr, Raum 1 bis 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Zum 25. Mai 2018 greift das neue Datenschutzrecht. Unternehmer haben dieses Datenschutzrecht umfassend in ihrem Betrieb zu beachten. Dies gilt auch für die Begründung und Abwicklung von Arbeitsverträgen. Angefangen von Bewerbungsverfahren, dem Abschluss von Arbeitsverträgen inklusive der Datenschutzverpflichtung und des Datengeheimnisses, den neuen Informationspflichten gegenüber den Beschäftigten, der Mitarbeiterüberwachung bis hin zur Nutzung von Betriebsgeräten für private Zwecke am Arbeitsplatz: Es gibt umfangreiche Neuerungen, die jeder Arbeitgeber kennen sollte.

Herr **Dr. Kai Hüther**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Hoffmann und Partner, Saarbrücken, wird im Rahmen seines Vortrages vorstellen, welche Neuerungen Sie als Arbeitgeber kennen und auch beachten sollten.

Anmeldungen bis **17. Mai 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Der Datenschutzbeauftragte: Pflicht und Kür“

Dienstag, 22. Mai 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Jedes Unternehmen, das mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, muss einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das können sowohl ein interner Mitarbeiter wie auch ein externer Datenschutzbeauftragter sein. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entbindet die Geschäftsführung nicht von der Gesamtverantwortung. Sie muss die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung jederzeit nachweisen können.

Diejenigen, die bereits zum Datenschutzbeauftragten bestellt wurden, werden durch die Datenschutz-Grundverordnung und durch das neue Bundesdatenschutzgesetz vor neue Aufgaben gestellt. Welche das sind und ob und in welchem Umfang den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Haftung trifft, zeigt Herr Stefan Staub, Geschäftsführer der Verimax GmbH, Saarbrücken, auf.

Anmeldungen bis **21. Mai 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Die neue Kassennachscha 2018: Das müssen Sie wissen!“

Mittwoch, 30. Mai 2018, 14.00 bis 18.00 Uhr, Raum 1 und 2, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Seit dem 1. Januar 2018 darf die Finanzverwaltung die Kassennachscha unangekündigt bei Unternehmen durchführen. Dabei wird die Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben überprüft. Sollten sich Unregelmäßigkeiten bei der Kassennachscha ergeben, so darf der Prüfer sofort, ohne gesonderte Prüfungsanordnung und ohne Fristanset-

zung, zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Unternehmen sollten also informiert sein, was im Rahmen einer Kassennachschaue überprüft wird.

Herr **Sascha König**, Rechtsanwalt, Steuerberater, lic. rer. publ. Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA), Fachanwalt für Strafrecht, Vorsitzender des Bundesausschusses für Steuern des DEHOGA, erläutert die Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassensbuchhaltung bei Einsatz einer offenen Ladenkasse oder einer elektronischen Registrierkasse. Er geht außerdem auf die Details der Kassennachschaue ein.

Anmeldungen bis **29. Mai 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“

Dienstag, 21. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

„... die Haftung für ... ist ausgeschlossen“ oder „... begrenzt ...“. Solche und ähnliche Klauseln lesen Sie oft in Verträgen. Hintergrund ist der Versuch, sich als Unternehmer vor der Inanspruchnahme für mittelbare, unmittelbare, direkte oder auch indirekte Schäden zu schützen. Aber: Sind solche Klauseln auch wirksam und wenn nicht, kann der Unternehmer sich durch den Abschluss von Versicherungen vor Haftung schützen?

Fragen, die Ihnen Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, gerne beantwortet. Abgerundet wird sein Vortrag durch Herrn **Joachim Lenoir**, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Haftpflicht, BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Saarbrücken.

Anmeldungen bis **20. August 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“

Donnerstag, 23. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Digitalisierung hält Einzug in der Arbeitswelt. Die moderne Technik mit Tablets, Laptops und Smartphones ermöglicht mobile und variable Arbeitsorte. Auch das Home-Office ergänzt bzw. ersetzt den Büroarbeitsplatz immer mehr.

Herr Rechtsanwalt **Frank Gust**, Training und Beratung im Arbeitsrecht, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Regelungen getroffen werden müssen, damit ortsunabhängiges Arbeiten für beide Seiten funktioniert - sowohl für den Arbeitgeber wie auch für seinen Arbeitnehmer. Von der auszugestaltenden Technik, dem Arbeitsschutz, der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, dem Datenschutz bis hin zur Regelung der eventuell eintretenden Haftungsfragen für Schäden - alles bedarf einer klaren Regelung im Vorfeld.

Anmeldungen bis **22. August 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtschutz,
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-
schaftsrecht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020